

Verfahrensgang

OVG Niedersachsen, Urt. vom 13.12.2007 – 8 LB 14/07, [IPRspr 2008-51a](#)

BVerwG, Beschl. vom 02.06.2008 – 6 B 17/08, [IPRspr 2008-51b](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit

Rechtsnormen

1/2000 PersonalstatutG (Ägypten) **Art. 17**

78/1931 Islam.GerichteGd (Ägypten) **Art. 99**

BGB **§ 1310**

EGBGB **Art. 11**; EGBGB **Art. 13**

FamRÄndG **Art. 7**

GG **Art. 6**

VwGO **§ 132**; VwGO **§ 173**

ZPO **§ 560**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-51b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

VI. Familienrecht

1. Verlöbnis und Eheschließung

Siehe auch Nrn. 56, 68

51. *Art. 99 IV des ägyptischen Gesetzesdekrets Nr. 78/1931 (Verordnung über die islamischen Gerichte) beziehungsweise der inhaltlich übereinstimmende Art. 17 II 1 des ägyptischen Gesetzes 1/2000 über den Erlass des Gesetzes zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatus (ABl. Nr. 4a vom 29.1.2000) setzen voraus, dass eine Heiratsurkunde von dem dazu bestimmten Beamten, dem „maázoun“ beziehungsweise „madhon“ oder von einem ihm gleichgestellten Richter, Amtsnotar oder abgeordneten Notar ausgestellt wurde.*

Beide Vorschriften zählen im Sinne von Art. 11 I EGBGB zum (Ehe-)Formstatut, so dass für die Formgültigkeit einer in Ägypten geschlossenen Ehe eine wirksame amtliche Registrierung im Sinne dieser Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Die Frage, ob eine rechtswirksame Ehe vorliegt und welche Bedeutung einer rituellen Trauung zukommt, ist nach Art. 11 I, 13 EGBGB nur nach dem (staatlichen) Ortsrecht des Staats zu beurteilen, in dem diese Trauung vorgenommen wurde.

Die Bindung deutscher Gerichte an eine Anerkennung einer ausländischen Entscheidung (hier eines libanesischen Scharia-Gerichts) gemäß Art. 7 § 1 FamRÄndG kann nicht weiter reichen als der Regelungsgehalt der ausländischen Entscheidung.

Durch Art. 6 I GG ist auch eine sogenannte „hinkende Ehe“ geschützt, sofern eine zumindest nach dem Recht des Heimatlands eines der Verlobten wirksame und damit auch nachweisbare Eheschließung vorliegt.

- a) OVG Lüneburg, Urt. vom 13.12.2007 – 8 LB 14/07: FamRZ 2008, 1785.
- b) BVerwG, Beschl. vom 2.6.2008 – 6 B 17/08: Unveröffentlicht.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die in Kairo (Ägypten) geborene Kl. in Ägypten rechtswirksam im Sinne der Alterssicherungsordnung der Bekl. den verstorbenen Dr. C. geheiratet hat und deshalb zum Bezug einer Witwenrente berechtigt ist.

Das VG hat die Verpflichtungsklage der Kl. abgewiesen. Hiergegen wandte sich die Kl. mit ihrer Berufung, jedoch erfolglos. Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Kl., ebenfalls ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

- a) OVG Lüneburg 13.12.2007 – 8 LB 14/07:

„Die Berufung der Kl. ist zulässig, aber unbegründet. Das VG hat die Verpflichtungsklage zu Recht abgewiesen.

Der Kl. steht nach dem allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden § 18 I 1 der Alterssicherungsordnung der Bekl. (nachfolgend ASO) kein Anspruch auf die geltend gemachte Witwenrente zu. § 18 I 1 ASO lautet: ‚Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente.‘ Die Kl. ist nicht ‚Witwe‘ des verstorbenen Dr. C.

Wird in einer öffentlich-rechtlichen Norm – wie vorliegend in § 18 I 1 ASO – ein privatrechtlicher Begriff – hier der Begriff der ‚Witwe‘ – verwendet, ist in Fällen mit Auslandsbezug vorrangig zu klären, ob der Begriff einen spezifisch öffentlich-rechtlichen Norminhalt hat, also autonom – hier im Sinne der ASO –, auszulegen ist oder ob er im Sinne des Zivilrechts einschließlich ausländischen Zivilrechts zu verstehen ist, soweit das deutsche IPR auf ausländische Sachnormen verweist (vgl. BFH, Urt. vom 17.4.1998 – VI R 16/97¹, BFHE 185, 475 ff.; MünchKomm-Sonnenberger, 4. Aufl., Einl EGBGB Rz. 585 ff., jeweils m.w.N.).

1. Da aus den nachfolgend angeführten Gründen Anhaltspunkte für eine vom Zivilrecht abweichende und hier entscheidungserhebliche autonome Auslegung des Begriffs ‚Witwe‘ in § 18 I 1 ASO fehlen, soweit nicht einer der in der ASO ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefälle gegeben ist, ist dieser Begriff im Übrigen ... nach Maßgabe des Zivilrechts einschließlich der Vorschriften des deutschen IPR und des internationalen Prozessrechts zu beurteilen.

2. Die Wirksamkeit der Eheschließung und damit die Witwenstellung der Kl. ergibt sich nicht aus einem ausländischen, aber auch in Deutschland wirksamen Urteil mit dem Inhalt, dass die Kl. mit Herrn Dr. C. verheiratet gewesen ist. Denn ein solches Urteil existiert nicht.

a) Dies gilt zunächst hinsichtlich der Entscheidungen des libanesischen Scharia-Gerichts vom 31.8.1998 und des dortigen Scharia-Obergerichts vom 16.6.1999, mit denen die ‚Echtheit bzw. Wirksamkeit‘ der am 25.6.1994 erfolgten Eheschließung der Kl. mit Dr. C. festgestellt worden ist. Für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen besteht nach Art. 7 § 1 FamRÄndG ein Entscheidungsmonopol der zuständigen Landesjustizverwaltung mit grundsätzlich umfassender Feststellungswirkung. Dadurch soll Klarheit darüber geschaffen werden, ob ein bestimmtes ausländisches Urteil in Ehesachen im Inland anzuerkennen ist oder nicht. Den Gerichten ist dadurch eine eigenständige Überprüfung der Anerkennung einer solchen ausländischen Entscheidung als Vorfrage entzogen (Zöller-Geimer, ZPO, 26. Aufl., § 328 Rz. 288, 292). Allerdings ist eine Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach Art. 7 § 1 I 1 FamRÄndG nur möglich, wenn damit – soweit hier erheblich – ‚das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist‘. Die anzuerkennende Entscheidung muss also zwischen den ‚Ehegatten‘ ergangen sein (Stein-Jonas-Schumann, ZPO, 22. Aufl., § 328 Rz. 428). Dies ist hier nicht der Fall, da die genannten Entscheidungen zwischen der Kl. und den (ursprünglich) Beigeladenen ergangen sind. Ungeachtet dessen liegt nunmehr mit dem Bescheid der Berliner Senatsverwaltung für Justiz vom 8.3.2006 eine auf Art. 7 § 1 FamRÄndG gestützte Entscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung vor. Darin wird aber gerade nicht festgestellt, dass die Kl. auch mit Wirksamkeit für Deutschland als mit Dr. C. verheiratet gilt. Vielmehr wird eine solche Rechtswirkung ausdrücklich abgelehnt. Ob damit die stillschweigend angenommene, aber nicht näher begründete Entscheidungskompetenz nicht wiederum unzulässigerweise beschränkt worden ist (vgl. Zöller-Geimer aaO Rz. 52 ff., 327 f.), kann vorliegend dahinstehen. Jedenfalls kommt einem solchen, sich selbst in der Regelungswirkung beschränkenden Bescheid gegen seinen ausdrücklichen Wortlaut nicht die Wirkung zu, dass die Kl. auch in Deutschland als mit Dr. C. verheiratet

¹ IPRspr. 1998 Nr. 63.

gilt. Es kann deshalb offen bleiben, ob die grundsätzlich nach Art. 7 § 1 VIII FamR-ÄndG auch für ‚Gerichte und Verwaltungsbehörden‘ bestehende Bindungswirkung eines solchen Anerkennungsbescheids selbst dann zulasten der Bekl. eintritt, wenn – wie hier aus den vorgenannten Gründen – die zugrunde liegende ausländische Entscheidung gar nicht anerkennungsfähig ist und die Bekl. zudem nicht einmal am Anerkennungsverfahren beteiligt worden ist (vgl. zur Beteiligtenfähigkeit von öffentlichen Alterssicherungsträgern: KG, Beschl. vom 10.7.1970 – 1 VA 2/70², NJW 1970, 2169 ff.; *Staudinger-Spellenberg*, BGB, 12. Aufl., EG/I, IntVerfR § 328 ZPO Rz. 661, jeweils m.w.N.).

Im Übrigen, d.h. außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 7 § 1 FamRÄndG, gibt es keine Rechtsgrundlage, nach der die Bekl. an eine im hier betroffenen Ausland zwischen anderen Personen ergangene gerichtliche Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Ehe eines ihrer (ehemaligen) Mitglieder gebunden ist. Dies gilt unabhängig davon, welche Geltungskraft sich die ausländische gerichtliche Entscheidung selbst beimisst. Denn auch die Rechtskraft eines anzuerkennenden ausländischen Urteils kann grundsätzlich nicht über die Rechtskraft eines entsprechenden inländischen Urteils hinausgehen (*Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., Rz. 796 m.w.N.). Das deutsche Recht gewährt nur den ‚Eheleuten‘, nicht aber privaten Dritten, etwa Angehörigen eines Verstorbenen, die Möglichkeit, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe selbständig zum Gegenstand eines Rechtsstreits zu machen (vgl. OLG Hamm, Urt. vom 7.1.1980 – 8 U 196/79, FamRZ 1980, 706 f.).

b) In den in Ägypten zwischen der Kl. und den (ursprünglich) Beigeladenen geführten Gerichtsverfahren ist bislang noch nicht einmal eine rechtskräftige Entscheidung ergangen. Im Übrigen wäre selbst eine solche zugunsten der Kl. in Ägypten ergehende Entscheidung aus den angeführten Gründen nach Art. 7 § 1 FamRÄndG oder anderweitig gegenüber der Bekl. nicht anerkennungsfähig.

c) Dieses gerichtliche Verfahren ist schließlich auch nicht aussetzen, bis in den genannten Gerichtsverfahren in Ägypten eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Eine Aussetzungspflicht besteht nicht, da es dafür einer gesetzlichen Regelung bedarf und es hieran mangelt (vgl. BGH, Urt. vom 6.10.1982 – IVb ZR 729/80³, FamRZ 1982, 1203 ff.). Ob stattdessen eine Aussetzung nach § 94 VwGO nach Ermessen des Gerichts möglich ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ist eine Aussetzung hier nicht ermessensgerecht und von den Beteiligten im Übrigen auch nicht beantragt worden. Sie streiten sich nunmehr bereits seit mehr als 13 Jahren um die Gewährung einer Witwenrente. Wann die offenbar nicht weiter geförderten Gerichtsverfahren in Ägypten beendet sein werden, ist nicht zu erkennen. Ein weiteres Abwarten wäre daher unangemessen. Zudem könnte eine in Ägypten zukünftig ergehende rechtskräftige Entscheidung schon wegen der dort Beteiligten nicht nach Art. 7 § 1 FamRÄndG anerkannt werden. Ob sie nach ihrem Gegenstand anerkennungsfähig ist, ist ebenfalls unklar. Ihr könnte daher für das vorliegende Verfahren allenfalls unter dem Blickwinkel Bedeutung zukommen, wie das ägyptische Recht – soweit es hier erheblich ist – von den ägyptischen Gerichten verstanden und in der Praxis angewendet wird. Aufgrund der aus Ägypten bereits vorliegenden Entscheidungen und den ergänzenden Ausführungen der Gutachter J. und Prof. Dr. K.

² IPRspr. 1970 Nr. 124.

³ IPRspr. 1982 Nr. 170

verfügt der Senat insoweit über hinreichende eigene Sachkunde.

3. Liegt demnach über die Wirksamkeit der Eheschließung keine auch für dieses Verfahren bindende ausländische gerichtliche Entscheidung oder ein entsprechender Verwaltungsakt vor und ist somit hierüber als Vorfrage in diesem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden, so beurteilt sich diese Frage nach deutschem Zivilrecht einschließlich des IPR. Insoweit hat bereits das VG zutreffend ausgeführt, dass es an einer formwirksamen Eheschließung mangelt.

a) Dem Erfolg der Klage steht allerdings nicht bereits entscheidend entgegen, dass in der Sterbeurkunde des Standesamtes I. vom 24.8.1994 der Name der Kl. als letzte Ehefrau des verstorbenen Dr. C. nicht erscheint, d.h. dieser nach dem Auszug aus dem Todesregister zum Zeitpunkt seines Todes nicht (mehr) verheiratet gewesen ist. Nach § 60 I 1 PStG beweisen Personenstandsbücher bei ordnungsgemäßer Führung zwar u.a. auch die Eheschließung und die darüber gemachten Angaben. Gemäß § 60 II 1 PStG ist aber in jedem Fall der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsache zulässig, sodass nicht geklärt werden braucht, wieweit vorliegend die Wirkung des § 60 I 1 PStG überhaupt reicht.

b) Die Formwirksamkeit der Eheschließung bestimmt sich nach Art. 11 I EGBGB, d.h. alternativ müssen die Formvoraussetzungen des Orts- oder des sog. Geschäftsrechts gegeben sein. Die von der Kl. geltend gemachte Möglichkeit, stattdessen eine andere Rechtsordnung oder gar unabhängig von nationalen Rechtsvorschriften ein religiöses Recht als maßgeblich zu wählen, besteht hingegen nach deutschem Recht nicht. Es muss entweder die Form des Orts- oder des Geschäftsrechts gewahrt sein (vgl. bereits K., Gutachten vom 5.6.2001).

aa) Für die Eheschließung wird das Geschäftsrecht durch Art. 13 I EGBGB bestimmt. Danach müssen die Formvorschriften des Heimatrechts beider Verlobter eingehalten werden. Der verstorbene Dr. C. war sowohl – kraft Geburt – ägyptischer als auch – durch Einbürgerung – deutscher Staatsangehöriger. Für ihn als Mehrstaatler, der auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist gemäß der ausdrücklichen Regelung in Art. 5 I 2 EGBGB seine Rechtsstellung als Deutscher maßgeblich. Das deutsche Recht verlangte im Juni 1994 in § 13 I des Ehegesetzes (des Kontrollrats vom 20.2.1946; heute: § 1310 I 1 BGB) als Formvorschrift im Sinne von Art. 13 I 1 EGBGB grundsätzlich eine Eheschließung vor dem Standesbeamten. Eine solche Eheschließung ist vorliegend ebenso wenig erfolgt wie eine ausnahmsweise mögliche Heirat vor einem deutschen Konsularbeamten, der dabei als Standesbeamter gilt (§ 8 KonsG). Da somit jedenfalls die Formvorschrift des für Dr. C. als Verlobten anzuwendenden deutschen Rechts nicht eingehalten worden ist und für eine nach dem ‚Geschäftsrecht‘ zu beurteilende Ehe kumulativ die Formvoraussetzungen des Rechts beider Verlobter gegeben sein müssen, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Kl. die (Form-)Vorschriften des für sie maßgebenden – wohl libanesischen – Geschäftsrechts eingehalten hat. In jedem Fall ist nach dem Geschäftsrecht keine formwirksame Ehe geschlossen worden. Ein Deutscher kann eine Ehe im Ausland – außer vor einem deutschen Konsularbeamten – wirksam nur nach Maßgabe des jeweiligen Ortsrechts schließen (vgl. MünchKomm-Coester, 4. Aufl., Art. 13 EGBGB Rz. 148 m.w.N.), vorliegend also nach Maßgabe des ägyptischen Ortsrechts.

bb) Die insoweit in Art. 11 I Alt. 2. EGBGB enthaltene Verweisung auf das ägyptische Ortsrecht ist als Sachnormverweisung zu verstehen (vgl. *Palandt-Heldrich*,

BGB, 67. Aufl., Art. 11 EGBGB Rz. 1a), sodass das ägyptische Kollisionsrecht nicht zu prüfen ist. Es kommen unmittelbar die ägyptischen Sachvorschriften zur Anwendung. Welche der insoweit in Betracht kommenden ägyptischen Bestimmungen dabei als Formvorschriften im Sinne von Art. 11 I EGBGB zu qualifizieren sind oder aber als davon zu unterscheidende Regelungen des (Zivil-)Prozessrechts, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln der Qualifikation, d.h. grundsätzlich nach deutschem Rechtsverständnis. Die Frage, auf welche Weise ein Rechtsgeschäft im Prozess bewiesen werden kann, beurteilt sich demnach grundsätzlich nach der sog. *lex fori*, d.h. dem Recht des entscheidenden Gerichts, vorliegend also deutschem Recht, es sei denn, eine ausländische ‚Beweisvorschrift‘ ist nur vermeintlich eine solche, tatsächlich aber als Formvorschrift zu qualifizieren (vgl. *Palandt-Heldrich* aaO Rz. 4). Dies ist etwa der Fall, wenn eine im fremden Recht prozessuale Bestimmung mittelbar die Einhaltung einer bestimmten qualifizierten Form bewirken will (vgl. *Ermann-Hobloch*, BGB, Art. 11 EGBGB Rz. 14). So sind Vorschriften, die nach manchen Rechten zwar nicht die materielle Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts berühren, aber mangels Beweisbarkeit seine Durchsetzbarkeit im Prozess, d.h. seine Klagbarkeit ausschließen, grundsätzlich als Formvorschriften im Sinne des deutschen (IPR-)Rechts zu verstehen (vgl. *Staudinger-Firsching* aaO Art. 11 EGBGB Rz. 86 ff.; K., aaO m.w.N.).

Bei der hier maßgebenden Bestimmung des Art. 99 IV ägypt. Gesetzesdekret Nr. 78/1931 handelt es sich um eine solche formell ‚zwar nicht die materielle Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts berührende, aber mangels Beweisbarkeit seine Durchsetzbarkeit im Prozess ausschließende‘ Vorschrift, die deshalb im Sinne des Art. 11 I EGBGB zum ägyptischen ‚Eheschließungsformrecht‘ gehört. Dies hat Prof. Dr. K. sehr ausführlich und zutreffend (aus deutscher Sicht wie aus Sicht des ägyptischen Rechts) dargelegt. Die von der Kl. u.a. unter Bezugnahme auf eine Darstellung von *Börner* (StAZ 1993, 377, 383) zur nicht deckungsgleichen (K., aaO 35 ff.) Rechtslage in Marokko geltend gemachten Einwände gegen die Qualifikation der vorgenannten ägyptischen Bestimmung als Formvorschrift im Sinne von Art. 11 I EGBGB greifen nicht durch. Denn der ägyptische Gesetzgeber wollte mit der genannten Bestimmung nicht nur Schwierigkeiten bei der Beweisführung im Prozess durch die Forderung nach einem zuverlässigen, nämlich schriftlichen Beweismittel für den späteren gerichtlichen Nachweis einer erfolgten Eheschließung schaffen. Vielmehr kommt der Bestimmung darüber hinaus ersichtlich auch materielle Bedeutung zu. Denn erforderlich ist nicht nur – wie offenbar die Kl. meint – irgendeine schriftliche Heiratsurkunde. Vielmehr muss die Urkunde gerade von dem dazu bestimmten Beamten, dem *maázoun* bzw. *madhon*, bzw. einem ihm gleichgestellten Richter, Amtsnotar oder abgeordneten Notar ausgestellt sein (K. aaO 19). Er hat dazu nicht nur den ordnungsgemäßen Vertragsschluss zu überwachen, sondern auch das Nichtvorliegen von Eehehindernissen in der Person der Eheleute sowie die Wahrung des vorgeschriebenen Heiratsalters zu überprüfen (K. aaO 20).

Ob es – wie die Beigeladenen geltend gemacht haben – bei ausländischen ‚Verlobten‘ zur Registrierung der Eheschließung zusätzlich der Vorlage einer Einverständniserklärung des jeweiligen Konsulats des Heimatstaats, d.h. eines ‚Ehefähigkeitszeugnisses‘, bedarf, kann offen bleiben. Mit der Einschaltung des *maázoun* bzw. *madhon* hat der ägyptische Gesetzgeber zugleich einen Schutz insbesondere von

Ehefrauen vor ihnen unbekannten weiteren Ehen ihres Verlobten sowie vor einem nachträglichen Bestreiten der Eheschließung beabsichtigt (K. aaO 15 f.). Das VG hat daraus zutreffend gefolgert, dass die demnach grundsätzlich in Ägypten gebotene amtliche Beurkundung der Eheschließung inhaltlich dem in § 11 I des Ehegesetzes [von 1946] vorgeschriebenen Erfordernis der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten angenähert ist. In der – wenn auch sehr kurzen – Darstellung der ‚Religiösen Ehrechte – Das islamische Eherecht‘ bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht [78.Lfg.] wird dementsprechend die Einschaltung einer ‚öffentlichen Autorität‘ als Voraussetzung für die ‚öffentlich-rechtliche‘ Anerkennung, d.h. nicht nur den Nachweis, der Ehe (u.a. auch in Ägypten, N. 60) bezeichnet. Der abweichenden Ansicht u.a. in der Darstellung des ägyptischen Ehrechts ebenfalls bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, wonach die Ausstellung einer ‚Heiratsurkunde durch den sog. *maazoner*‘ nur deklaratorisch ist (ebenso *Marcks*, StAZ 1994, 199 unter Bezugnahme auf ein bei K. aaO 32 zutreffend gewertetes Gutachten des Großmufti *Scheikh Gad al-Haqq* vom Januar 1981), kann daher nicht gefolgt werden. In der Sache hat der ägyptische Gesetzgeber vielmehr über den Umweg der verfahrensrechtlichen Regelung durch Art. 99 IV ägypt. Gesetzesdekret Nr. 78/1931 eine Änderung, d.h. eine Verschärfung der Formvorschriften des hanefitischen islamischen Rechts über die Eheschließung herbeigeführt (vgl. K. aaO 33). Von einer ausdrücklichen Änderung des Ehrechts hat er nur deshalb abgesehen, weil das genannte islamische Eherecht als unabänderlich gilt (K. aaO 16 f.; *Börner* aaO 380).

Von dem Ausnahmefall des Geständnisses vor Gericht (vgl. K., Ergänzungsgutachten vom 26.8.2004, 28) abgesehen, wird danach im Streitfall also eine nicht amtlich in Ägypten durch einen *maázoun* bzw. *maádhon* oder eine ihm gleichgestellte Person beurkundete Eheschließung im Klagefall ‚nicht angehört‘ bzw. ‚anerkannt‘ (Art. 99 IV ägypt. Gesetzesdekret Nr. 78/1931) oder als unzulässig (Gesetz 1/2000 über den Erlass des Gesetzes zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatus [Abl. Nr. 4a vom 29.1.2000]) angesehen.

Art. 99 IV des vorgenannten Gesetzes ist zwar durch Art. 17 II 1 des Gesetzes 1/2000 ersetzt worden. Dadurch hat sich aber nach dem nachvollziehbaren und folgerichtigen Ergänzungsgutachten von Prof. Dr. K. nichts Wesentliches geändert (9 f.). Denn es spricht schon Überwiegendes dafür, dass das neue Gesetz 1/2000 auf die Beurteilung eines zuvor erfolgten Sachverhalts, hier also der umstrittenen Eheschließung im Jahre 1994, zeitlich keine Anwendung findet. Jedenfalls hat sich selbst nach Auffassung des ehemaligen Staatssekretärs im ägyptischen Justizministerium und ‚Urhebers‘ des Gesetzes 1/2000 durch die Rechtsänderung nichts Materielles geändert (vgl. K., Ergänzungsgutachten 30).

Der Kl. kann ferner nicht in ihrer Annahme gefolgt werden, die Norm sei zumindest deshalb nicht Bestandteil des geltenden ägyptischen Rechts, weil sie dem übergeordneten islamischen Recht widerspreche und deshalb wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sei. Wie sowohl der Gutachter Prof. Dr. K. (Gutachten vom 5.6.2001, 16 f. und Ergänzungsgutachten vom 27.2.2002, 16) als auch der Sachverständige J. (Gutachten, 11) dargelegt haben, trifft dieser Einwand nicht zu. Die Vorschrift wird vielmehr in Ägypten als wirksam angesehen und stän-

dig, auch aktuell, angewandt. Dies zeigt sich auch in dem zwischen der Kl. und den (ursprünglich) Beigeladenen ergangenen ägyptischen Urteil in erster Instanz, da hierauf gestützt die Klage abgewiesen worden ist. Auf diese tatsächliche Anwendungspraxis in Ägypten kommt es aber entscheidend an (vgl. MünchKomm-Sonnenberger aaO Rz. 639 f. m.w.N.). Diese Einschätzung wird durch die allgemeine Darstellung von *Ende-Steinbach-Flores*, *Der Islam in der Gegenwart*, 4. Aufl., Ägypten 477, 482 noch unterstrichen. Danach sind zwar in der Tat in der Vergangenheit in erster Instanz zum Teil Urteile allgemein mit der Begründung erlassen worden, ein bestehendes Gesetz verstoße gegen die *sharia*, also islamisches Recht; diese Urteile sind aber in der Regel in der höheren Instanz aufgehoben worden.

Art. 99 IV Gesetzesdekrets Nr. 78/1931 bzw. der inhaltlich übereinstimmende Art. 17 II 1 des Gesetzes 1/2000 sind danach wirksame Bestimmungen des ägyptischen Eheformschließungsrechts im Sinne des Art. 11 I EGBGB.

An der demnach für die Formgültigkeit der Eheschließung wirksamen amtlichen Registrierung der Ehe durch einen *maázoun* bzw. *madhön* oder eine vergleichbare Person fehlt es hier aber. Die Kl. hat sich zwar ursprünglich darauf berufen, diese Registrierung in Ägypten noch nachholen zu wollen und dies auch zu tun. Dazu ist es aber (bislang) nicht gekommen.

Stattdessen erhebt sie noch zwei weitere andere Einwände, die aber ebenfalls nicht durchgreifen.

So beruft sie sich zunächst sinngemäß darauf, dass die notwendige ‚amtliche Registrierung‘ nunmehr anderweitig, nämlich in Form des zuvor bezeichneten libanesischen Urteils vorliege. Ein solches ausländisches Urteil kann aber keine amtliche Registrierung im Sinne der genannten ägyptischen Bestimmungen darstellen. Denn das libanesische Gericht verhält sich nur zu der Frage, ob die Eheschließung nach *libanesischem* islamischem Recht wirksam ist, sagt aber nichts darüber aus, ob dies auch für das ägyptische Recht zutrifft und insoweit die Formvorschriften erfüllt sind. Damit kann durch ein solches Urteil auch nicht die nach ägyptischem Recht notwendige Dokumentation sowohl über den übereinstimmenden Willen der Verlobten zur Eheschließung als auch zusätzlich über das dabei zu prüfende Nichtvorliegen etwa von Ehehindernissen enthalten. Dazu bedarf es – wie dargelegt – gerade einer vom zuständigen ägyptischen Amtsträger in Ausübung seines Amtes, also etwa von einem *madhön*, ausgestellten Urkunde oder für den Fall des Geständnisses der entsprechenden Feststellung durch ein ägyptisches Gericht (vgl. K., Gutachten, 19, 24; Ergänzungsgutachten, 10). Nach den in diesem Verfahren eingereichten Entscheidungsabdrucken (so die dt. Übers. des Urt. des Amtsgerichts Kairo Süd vom 26.5.1997) haben die ägyptischen Gerichte eine Eheanerkennung aber gerade abgelehnt. Sie haben dabei im Übrigen auch der von der Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergänzend vorgelegten Todesanzeige in der ‚halbamtlichen‘ ägyptischen Zeitung Al-Ahram vom 26.8.1994 nicht die Bedeutung einer amtlichen Registrierung der Ehe beigemessen. Es kommt daher auch nicht mehr auf die Frage an, ob das libanesische Urteil in Ägypten überhaupt anerkennungsfähig wäre (vgl. verneinend K., Ergänzungsgutachten 10 ff.).

Schließlich dringt die Kl. auch nicht mit dem Vorbringen durch, dass im Falle des Geständnisses ausnahmsweise auf die Registrierung der Eheschließung auch nach Maßgabe des ägyptischen Rechts verzichtet werden könne und zumindest ein sol-

cher Ausnahmefall hier vorliege. Aus dem Gutachten von Prof. Dr. K. (Gutachten, 18) ergibt sich zwar, dass, wenn die Eheschließung von dem Beklagten vor Gericht eingeräumt werde, auf die amtliche Registrierung als Formvorschrift verzichtet werden könne bzw. sie durch die entsprechende gerichtliche Feststellung ersetzt werde. Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch gerade nicht gegeben. Denn maßgebend ist insoweit das Verhalten der Bekl., nicht das der Beigeladenen. Die Bekl. bestreitet aber – ebenso wie im Übrigen in allen gerichtlichen Verfahren auch die Beigeladenen –, dass die Kl. wirksam mit Dr. C. verheiratet gewesen ist. In ihrem Bestreiten liegt auch kein treuwidriges Verhalten. Die Vertreter der Bekl. waren an der geltend gemachten Trauungszeremonie im Juni 1994 in Ägypten nicht beteiligt und müssen auch nach der Aktenlage nicht zwingend davon ausgehen, dass es damals zu einer solchen wirksamen Eheschließung gekommen ist. Es kann deshalb offen bleiben, ob ein ‚Geständnis‘ im o.g. Sinne überhaupt wirksam von einem an der streitigen Trauung völlig Unbeteiligten – wie der Bekl. – abgegeben werden kann.

c) Fehlt es somit jedenfalls an einer formwirksam geschlossenen Ehe, kann dahinstehen, ob die Kl. im Juni 1994 Dr. C. überhaupt materiell-rechtlich wirksam heiraten konnte oder ob dem Ehehindernisse nach dem maßgeblichen Recht entgegenstanden. Immerhin ist sie in dem von ihr in der Anlage zu ihrem Schreiben vom 3.4.2007 vorgelegten saudi-arabischen Registerauszug aus dem Jahr 1977 als damals ‚married‘, also verheiratet bezeichnet worden, was in den Gutachten von Prof. Dr. K. mangels Kenntnis nicht berücksichtigt worden ist. Eine bestehende Ehe der Frau würde nach Art. 13 liban. Familiengesetz vom 1917 i.d.F. vom 16.7.1962 für Moslems der schiitischen Gemeinschaft (vgl. zu dessen mutmaßlicher Anwendbarkeit insoweit zutreffend K., Gutachten 4 ff.; *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO [124. Lfg.] Libanon S. 15, 17) ein Ehehindernis darstellen. Diese Ehe der Kl. hätte also vor einer Eheschließung mit Dr. C. geschieden oder anderweitig, etwa durch Tod des ersten Ehemanns, beendet worden sein müssen. Ob dies so gewesen ist, ist nicht bekannt, kann aber letztlich offen bleiben. Jedenfalls fehlt es an einer formwirksamen Eheschließung.

Mangels (form-)wirksamer Eheschließung ist die Kl. somit nicht ‚Witwe‘ im Sinne von § 18 I 1 ASO und damit grundsätzlich nicht witwenrentenberechtigt.

4. Ob von diesem Grundsatz in bestimmten Fällen zugunsten des überlebenden Partners einer sog. ‚hinkenden Ehe‘ eine Ausnahme gemacht werden kann und muss, d.h. ausnahmsweise auch ein solcher im Wege verfassungskonformer Auslegung des § 18 I 1 ASO als ‚Witwe‘ bzw. ‚Witwer‘ anzusehen ist, braucht nicht abschließend geklärt zu werden. Denn jedenfalls kommt eine solche Ausnahme vorliegend nicht in Betracht.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Beschl. vom 30.11.1982 – 1 BvR 818/81⁴, BVerfGE 62, 323 ff.) kann Art. 6 I GG eine Auslegung des deutschen Sozialversicherungsrechts dahingehend gebieten, dass auch Hinterbliebene aus ‚hinkenden Ehen‘ Witwen im Sinne der gesetzlichen Altersrente (vgl. § 1264 RVO a.F.) sind. Eine ‚hinkende Ehe‘ ist nach Maßgabe des deutschen Rechts nicht wirksam geschlossen worden, aber nach dem Heimatrecht zumindest eines der ausländischen Verlobten rechtsgültig. Diese Voraussetzung reicht allein allerdings nicht aus, damit kraft Verfassungsrechts generell jeder überlebende Partner einer solchen ‚hinken-

⁴ IPRspr. 1982 Nr. 44.

den Ehe⁵ gegenüber jeglichen Alterssicherungsträgern in Deutschland ohne weiteres zwingend witwenrentenberechtigt ist (vgl. BGH, Urt. vom 13.3.2003 – IX ZR 181/99⁵, FamRZ 2003, 838 ff.). In den Schutzbereich von Art. 6 I GG hat das BVerfG damals eine solche ‚hinkende Ehe‘ einbezogen, bei der ergänzend die Tatsache der Eheschließung für die Allgemeinheit erkennbar gewesen ist, die Eheschließung selbst unter amtlicher Mitwirkung erfolgte und der Bestand der Ehe registriert wurde. Sieht man diese Merkmale als notwendige zusätzliche Voraussetzungen für den verfassungsrechtlichen Schutz einer ‚hinkenden Ehe‘ an (so für die Witwenrente der gesetzlichen Sozialversicherung [heute nach § 46 SGB VI]: BSG, Urt. vom 7.12.1989 – 4 RA 70/88⁶, SozR 2200 § 1291 Nr. 35; *Niesel-Gürtner*, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht [Loseblatt] § 243 SGB VI Rz. 79; Mitteilungen der LVA Ober- und Mittelfranken, Nr. 5/2002, 187, 190, 195 unter Nr. 2.2.5; vgl. ferner: BFH aaO), mangelt es vorliegend hieran. Denn die ‚Ehe‘ der Kl. ist ohne amtliche Mitwirkung eines deutschen oder ägyptischen Beamten geschlossen und auch nicht registriert worden. Die Kl. beruft sich stattdessen allein darauf, dass ihre Eheschließung im Ausland nach islamischem Recht durch den übereinstimmenden Willen der Verlobten in Anwesenheit von Zeugen wirksam zustande gekommen und nunmehr nachträglich auch in einem von mehreren ihrer Heimatländer, nämlich dem Libanon, anerkannt worden sei und auch in Syrien und Saudi-Arabien so verfahren werde.

Selbst wenn man jedoch nicht auf die genannten zusätzlichen Voraussetzungen abstellt, müssen die Partner einer solchen ‚hinkenden Ehe‘ zu Lebzeiten doch zumindest die öffentliche Anerkennung ihrer Verbindung als Ehe – in der Regel in einem ihrer Heimat- oder Aufenthaltsstaaten – gesucht und auch gefunden haben (*Sachs/Schmitt-Kammler*, Grundgesetz – Kommentar, 4. Aufl., Art. 6 Rz. 10 m.w.N.). Nur dann können nämlich die Partner einer ‚hinkenden Ehe‘ selbst zu Recht von der Anerkennung ihrer Beziehung als Ehe mit allen Rechten und Pflichten ausgehen und damit etwa auch auf die Gewährung einer Hinterbliebenenrente an den überlebenden Partner vertrauen. Der Schutz der Ehe nach Art. 6 GG gebietet hingegen nicht die Einbeziehung auch solcher Verbindungen, in denen den Partnern die mangelnde Anerkennung ihrer Ehe in Deutschland bewusst ist (vgl. BSG, Urt. vom 13.1.1999 – B 13 RJ 17/98 R⁷, BSGE 83, 200 ff.: keine Witwenrente für die in Deutschland, nicht aber in ihrem Heimatstaat wirksam Geschiedene eines ausl. Versicherten). Gleiches gilt im vorliegenden Fall. Der verstorbene Dr. C. war im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und hatte hier seinen Wohnsitz. Die Kl. ist ihm nach Deutschland gefolgt, d.h. Deutschland war ihr gemeinsames Aufenthaltsland. Dass die Ehe nach deutschem materiellem Ehe recht nicht wirksam geschlossen war, musste aber jedenfalls dem langjährig in Deutschland lebenden, hier eingebürgerten Dr. C. bekannt gewesen sein. Ebenso wenig kann er als geborener Ägypter und Sohn eines dortigen ehemaligen Parlamentsabgeordneten geglaubt haben, in Ägypten in der von der Kl. vorgetragenen Weise wirksam die Ehe schließen zu können. Zumindest muss aber der ägyptische Rechtsanwalt, der nach den Angaben der Kl. den ‚verschundenen‘ Heiratsvertrag entworfen hat, beide Partner der Verbindung auf die nach ägyptischem Recht zusätzlich erforderliche Registrierung hingewiesen

⁵ IPRspr. 2003 Nr. 57.

⁶ IPRspr. 1989 Nr. 82.

⁷ IPRspr. 1999 Nr. 58.

haben. Ungeachtet dessen ist weder in Ägypten eine solche Registrierung erfolgt, noch haben sich die Kl. oder [C.] zu Lebzeiten in Ägypten oder in Deutschland, etwa durch einen Antrag auf Anlegung eines Familienbuches nach § 15a PStG (vgl. BGH, Beschl. vom 4.10.1990 – XII ZB 200/87⁸, NJW 1991, 3088 ff.), nachhaltig um die öffentliche Anerkennung ihrer Verbindung als Ehe bemüht. Bei dieser Sachlage lässt sich aus Art. 6 I GG nicht ableiten, dass auch die von der Kl. geltend gemachte lediglich private Einigung über den Eheschluss ohne Beteiligung eines dazu bestimmten Amtsträgers und ohne amtliche Dokumentation in Ägypten sowie die nach dem Tode von Dr. C. erfolgte Anerkennung dieser Verbindung als Ehe in einem von mehreren ihrer Heimatländer, nämlich im Libanon, als – wenn auch hinkende – ‚Ehe‘ und dementsprechend sie als überlebender Partner der Verbindung bei dann gebotener verfassungskonformer Auslegung des § 18 I 1 ASO als ‚Witwe‘ anzusehen und ihr eine Witwenrente zu gewähren ist. Es kann daher auch insoweit offen bleiben, ob die Kl. nach ihrem Heimatrecht Dr. C. überhaupt materiell wirksam heiraten konnte und dies am 25.6.1994 in Ägypten geschehen ist – wovon das o.g. libanesische Urteil ohne Begründung jeweils ausgegangen ist.

5. Ist die Kl. deshalb schon nicht ‚Witwe‘ im Sinne von § 18 I 1 ASO, so kann dahinstehen, ob der nach Aktenlage längere Zeit vor seinem Tod herzkrankte Dr. C. bereits im Zeitpunkt der geltend gemachten Eheschließung im Juni 1994 (deshalb) berufsunfähig gewesen ist und damit zusätzlich der so lautende Ausschlussgrund des § 18 I 2 ASO der Gewährung der Witwenrente entgegensteht.

Ob die Kl. später, d.h. nach dem Tode von Dr. C., erneut geheiratet hat – in der von ihr vorgelegten Auskunft des libanesischen Innenministeriums vom April 2006 wird sie als geschieden und nicht als verwitwet bezeichnet – und dadurch etwaige Witwenrentenansprüche jedenfalls jetzt gemäß § 25 I ASO erloschen sind, der Kl. der zeitlich unbegrenzt geltend gemachte Anspruch also zumindest nur befristet zugestanden hätte, muss ebenfalls nicht näher untersucht werden.“

b) BVerwG 2.6.2008 – 6 B 17/08:

„1. Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

Nach § 132 II VwGO kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Berufungsentscheidung von einer Entscheidung des BVerwG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Berufungsentscheidung beruhen kann ...

a) Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 II Nr. 1 VwGO ...

aa) Die Kl. macht einen Anspruch gegen die Bekl. auf Gewährung einer Witwenrente geltend. Nach den Ausführungen des OVG zu den nicht revisiblen Bestimmungen der Alterssicherungsordnung der Bekl. ist hier nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen, wer ‚Witwe‘ und damit zum Bezug der Hinterbliebenenrente berechtigt ist. Das OVG hat angenommen, dass die Kl. nicht wirksam mit dem am 24.8.1994 verstorbenen Dr. C., der die deutsche und die ägyptische Staatsangehörigkeit besaß,

⁸ IPRspr. 1990 Nr. 73.

verheiratet war. Dazu hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die Wirksamkeit der Eheschließung sich nicht aus ausländischen, in Deutschland wirksamen Urteilen eines libanesischen Sharia-Gerichts und eines in Ägypten geführten Rechtsstreits ergibt; sodann hat es unter Zugrundelegung von Bestimmungen des IPR auf die in Ägypten, dem Staat der angeblichen Eheschließung, dafür geltenden Rechtsvorschriften abgestellt und ausgeführt, dass danach eine formgültige Ehe nicht geschlossen worden ist. Es hat weiter geprüft, ob die Kl. in erweiternder Auslegung der Regelung der Alterssicherungsordnung als Überlebende einer sog. ‚hinkenden Ehe‘ Ansprüche hat, dies aber verneint.

Die im Zusammenhang mit diesen Darlegungen des OVG aufgeworfenen Rechtsfragen führen nicht über den konkreten Einzelfall hinaus und können schon deshalb nicht zur Zulassung der Grundsatzrevision führen. Die Kl. vermag nicht aufzuzeigen, dass sie sich in nennenswerter Anzahl auch in anderen Fällen stellen. Dazu genügt ihr Hinweis darauf, dass sich in Deutschland häufig Ehepaare aufhielten, die in islamischen Ländern nach dem Sharia-Recht Ehen geschlossen hätten, ohne die staatlichen Formvorschriften einzuhalten, nicht. Denn es müsste ersichtlich gemacht werden, dass sich deswegen in einer Vielzahl von Fällen die aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Hinterbliebenenansprüchen gegen deutsche Stellen ergeben. Das lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht hinreichend entnehmen. Darin wird im Zusammenhang mit dem beigefügten Internetausdruck auf die ‚hohe Anzahl deutsch-ägyptischer Ehen‘ hingewiesen, jedoch nicht erkennbar gemacht, dass sich hierzu die im Falle einer Eheschließung eines Mannes deutscher und ägyptischer Staatsangehörigkeit mit einer Frau mit saudi-arabischer, libanesischer und syrischer Staatsangehörigkeit stellenden Rechtsfragen ergeben.

bb) Davon abgesehen führen aber auch die aufgeworfenen Probleme aus sich heraus nicht auf ungeklärte Rechtsfragen des revisiblen Rechts.

(1) Die Kl. wirft die Frage auf, ‚ob eine nach islamischem Recht (Sharia) gültig geschlossene Ehe deshalb gemäß Art. 11 I EGBGB unwirksam ist, weil eine nach dem einschlägigen ausländischen Ortsrecht anzuwendende Vorschrift, die eine über das islamische Recht (Sharia) hinausgehende Form für die Klagbarkeit von Ansprüchen aus der Ehe vorsieht, nicht eingehalten wurde‘. Mit dieser Fragestellung wird die Kl. schon nicht den Feststellungen des Berufungsgerichts zum Inhalt des ägyptischen Rechts gerecht. Danach hat nämlich Art. 99 IV ägypt. Gesetzesdekret Nr. 78/1931 nicht nur Bedeutung für den Nachweis der Ehe im Prozess, sondern ist überdies auch zum Schutz der Ehefrauen auf die Einhaltung einer bestimmten Form bei der Eheschließung gerichtet; infolgedessen hat das Berufungsgericht diese Vorschrift als eine dem Erfordernis der Eheschließung vor dem Standesbeamten (§ 1310 BGB) angenäherte Formvorschrift im Sinne des Art. 11 I EGBGB angesehen. Darüber hinaus führt die Frage nicht auf eine ungeklärte Frage des revisiblen Rechts. Denn in der Rspr. des BGH ist geklärt, dass nach Art. 11 I, 13 EGBGB die Frage, ob eine rechtswirksame Ehe vorliegt und welche Bedeutung einer rituellen Trauung zukommt, nur nach dem (staatlichen) Ortsrecht des Staats zu beurteilen ist, in dem diese Trauung vorgenommen wurde (BGH, Beschl. vom 8.11.1977 – IX ZB 64/75¹, FamRZ 1978, 232). Weiteren Klärungsbedarf zu Art. 11 EGBGB zeigt die Beschwerde nicht auf. Die Kl. meint nur, dass das ägyptische Recht anders zu verstehen sei, als es das

¹ IPRspr. 1977 Nr. 53.

OVG angenommen hat. Die Feststellung des in Ägypten maßgeblichen Rechts obliegt jedoch als Tatsachenfeststellung dem Berufungsgericht. Die Entscheidung der Tatsacheninstanz über das Bestehen und den Inhalt ausländischen Rechts ist gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 560 ZPO für das Revisionsgericht bindend (BVerwG, Beschl. vom 21.7.1988 – 1 B 44.88, Buchholz 130 § 8 RuStAG Nr. 32 S. 7).

(2) Die Frage, ob eine Entscheidung gemäß Art. 7 § 1 FamRÄndG, mit der eine Eheschließung für das Heimatland eines Ehegatten bestätigt wird, für deutsche Gerichte bindend ist, könnte sich in einem Revisionsverfahren nicht stellen und kann daher nicht zur Zulassung der Grundsatzrevision führen. Denn die in Anwendung des Art. 7 § 1 FamRÄndG ergangene Entscheidung der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin vom 8.3.2006 stellt nach den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht fest, dass die Kl. mit Wirksamkeit für Deutschland als mit dem verstorbenen Dr. C. verheiratet gilt, sondern lehnt eine solche Rechtswirkung gerade ab. Die Anerkennung der Entscheidung des Sharia-Gerichts in Baabda (Libanon) vom 31.8.1998 ist nur erfolgt, „soweit die Echtheit der Eheschließung vom 25.6.1994 für die Libanesische Republik festgestellt worden ist“. Die Bindung deutscher Gerichte an diese Verwaltungsentscheidung könnte nicht weiter gehen als der Regelungsgehalt der Entscheidung. Dieser schließt aber nicht die Wirksamkeit der Eheschließung für Deutschland ein. Ob dieses Verständnis nicht mit dem Anerkennungsverfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG vereinbar ist, wie die Kl. meint, ist für den Regelungsgehalt der Entscheidung ohne Bedeutung. Wenn die Entscheidung der Senatsverwaltung, wie die Kl. sinngemäß meint, einen weitergehenden Inhalt hätte haben müssen, hätte dies in einem Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden müssen.

Daher kann auch die von der Kl. angesprochene Problematik, ob die Entscheidung der Senatsverwaltung schon deshalb keine Bindungswirkung zwischen den Parteien des vorliegenden Verfahrens entfalten könne, weil die Anerkennung einer Entscheidung in Familiensachen nur dann erfolgen könne, wenn diese zwischen den Ehegatten ergangen ist, nicht zur Zulassung der Grundsatzrevision führen. Angesichts des Regelungsgegenstands der Entscheidung der Senatsverwaltung stellt sie sich nicht.

(3) Die zur sog. ‚hinkenden Ehe‘ aufgeworfene Problematik ist in der Rspr. des BVerfG bereits dahingehend gelöst worden, dass ‚zumindest eine nach dem Recht des Heimatlands eines der Verlobten wirksame und damit auch nachweisbare Eheschließung‘ vorliegen muss (BVerfG, Beschl. vom 30.11.1982 – 1 BvR 818/81², BVerfGE 62, 323 [332]; Kammerbeschl. vom 28.2.2005 – 1 BvR 155/05, NJW 2005, 1709). Wie sich aus der ausdrücklichen Gleichsetzung einer (nach dem Heimatrecht eines Verlobten) wirksamen Ehe mit deren Nachweisbarkeit ergibt, ist das BVerfG bei seiner Begriffsbestimmung der durch Art. 6 I GG mitgeschützten ‚hinkenden Ehe‘ von der Einhaltung einer bestimmten Form der Eheschließung ausgegangen; dabei stand ihm die Ehe als ein ‚öffentliches Rechtsverhältnis‘ in dem Sinne vor Augen, dass die Tatsache der Eheschließung für die Allgemeinheit erkennbar ist, die Eheschließung selbst unter amtlicher Mitwirkung erfolgt und der Bestand der Ehe amtlich registriert wird (Beschl. vom 30.11.1982 aaO 330; vgl. auch BSG, Urt. vom 7.12.1989 – 4 RA 70/88³, SozR 2200 § 1291 Nr. 35). Diese oder vergleichbare Anforderungen an die Nachweisbarkeit der Ehe sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

² IPRspr. 1982 Nr. 44.

³ IPRspr. 1989 Nr. 82.

b) Der Revisionszulassungsgrund der Abweichung von der Rechtsprechung eines der in § 132 II Nr. 2 VwGO genannten Gerichte ist ebenfalls nicht gegeben ...

Die Kl. macht geltend, dass das Berufungsurteil von den Aussagen in dem Beschluss des BVerfG vom 30.11.1982 (aaO) abweicht, zitiert indessen die von ihr herangezogene Passage nicht vollständig dahingehend, dass danach zumindest eine nach dem Recht des Heimatlands eines der Verlobten wirksame und damit auch nachweisbare Eheschließung vorliegen muss. Die Kl. zeigt nicht auf, dass das OVG mit einem abstrakten Rechtssatz von der Gesamtaussage des Beschlusses des BVerfG abgerückt ist. Das ist auch nicht der Fall, weil das Berufungsgericht der Kl. den Schutz des Art. 6 I GG im Einklang mit der Entscheidung des BVerfG in erster Linie mit der Begründung versagt hat, ihre ‚Ehe‘ sei ohne amtliche Mitwirkung eines deutschen oder ägyptischen Beamten geschlossen und auch nicht registriert worden.“

2. Persönliche Ehwirkungen

3. Eheliches Güterrecht

52. *Soll für nach türkischem Recht verheiratete Eheleute gemeinschaftliches Eigentum in das Grundbuch eingetragen werden, so genügt die Bezeichnung „als Eigentümer gemäß dem gesetzlichen Güterstand des Rechts des Staats Türkei“ nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz nach § 47 GBO, da die Bezeichnung nicht dazu geeignet ist, das Gemeinschaftsverhältnis der Eheleute zweifelsfrei anzugeben.*

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 10.1.2008 – 3 W 94/07; NJW-RR 2008, 1609; FamRZ 2008, 1366; DNotZ 2008, 529; FGPrax 2008, 147.

Die ASt. begehren als Eheleute die Eintragung als gemeinschaftliche Eigentümer „gemäß dem gesetzlichen Güterstand des Rechts des Staats Türkei“.

Aus den Gründen:

„1. Die offensichtlich im Namen der ASt. eingelegte weitere Beschwerde ist gemäß § 79 GBO statthaft und auch sonst verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden (§ 80 I 1 und 3 GBO). Zu ihrer Einlegung bedarf es nach § 80 I 3 GBO nicht der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, wenn sie – wie hier – durch den Urkundsnotar eingelegt worden ist. Die Beschwerdebefugnis der ASt. ergibt sich bereits daraus, dass die Erstbeschwerde vor dem LG erfolglos geblieben ist (vgl. BGH, NJW 1994, 1158; Senat, BayObLGZ 1980, 203, 301 m.w.N.).

2. In der Sache bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg. Die Vorinstanzen haben zu Recht und mit zutreffender Begründung die beantragte Eintragung der ASt. als Eigentümer „gemäß dem gesetzlichen Güterstand des Rechts des Staats Türkei“ abgelehnt.

Bei der begehrten Eintragung handelt es sich nicht um die nach § 47 GBO erforderliche zweifelsfreie Bezeichnung des Gemeinschaftsverhältnisses der Eheleute. Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert aber, dass Art und Inhalt des Gemeinschaftsverhältnisses im Grundbuch angegeben werden.